

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Vorab per E-Mail: Stadtbauamt

Stadt Ochsenfurt
vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister Juks
Hauptstraße 42
97199 Ochsenfurt

Unser Zeichen:
FB22-610.1-BLP-2019-66
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Frau Friedl

Telefon: 0931 8003-5425
Fax: 0931 8003-90-5425
E-Mail:
e.friedl@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 512

Würzburg, 12.02.2021

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Bauleitplanung der Stadt Ochsenfurt im Stadtteil Goßmannsdorf;
23. Änderung des Flächennutzungsplans i.d.F. vom 13.10.2020**

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren zu dem o.g. Entwurf für die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

Bauplanungsrecht/Städtebau

Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird zunächst auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Darüber hinaus nehmen wir Bezug auf die Äußerung der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken vom 10.02.2021 und die nachstehende Beurteilung der Planung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Wegen der Beeinträchtigung der Belange Naturschutz und Landschaftsbild und des anzunehmenden Verstoßes gegen das landesplanerische Ziel BIV 2.1.1.5 PP2 (weg. Vorranggebiet oberer Muschelkalk) durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage an den geplanten Standorten, der bislang nicht widerlegt wurde, werden erneut **erhebliche Bedenken** geäußert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Flächennutzungsplanänderung nicht genehmigt werden kann, wenn z.B. ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung und Landesplanung gegeben ist.

Wasserrecht/Bodenschutz

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht ist anzumerken:

Das Plangebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers oder amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet, **aber unmittelbar außerhalb vom Wasserschutzgebiet Goßmannsdorf.**

Hausanschrift
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße
Buslinie 16 - Schiörstraße oder Erthalstraße
Buslinie 34 - Schiörstraße oder Erthalstraße

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

Bankverbindungen
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32
BIC GENODEF1WU1
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung gesichert ist bzw. wird, soweit erforderlich.

Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange (allgemeiner Gewässer- und Bodenschutz, Abwasser und Niederschlagswasser) ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Verfahren durch die Gemeinde zu beteiligen.

Für das im Geltungsbereich gelegene Flurstück Nr. 2301, Gemarkung Goßmannsdorf, besteht ein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS (Kataster-Nr. 67900067). Konkret ist dort eine in der abfallrechtlichen Nachsorge befindliche ehem. Hausmülldeponie/ Erdaushubdeponie auf Teilflächen der Flur-Nr. 2301, 2331, 1677, Gemarkung Goßmannsdorf, vorhanden.

Immissionsschutz

Zu den vorgelegten Antragsunterlagen wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Stadt Ochsenfurt plant die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen im Außenbereich (Fläche: 1,53 ha; FINr.: 2301), westlich von Goßmannsdorf.

Das Sondergebiet ist ausreichend weit von einer Wohnbebauung entfernt.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Ausweisung des SO.

Naturschutz

Der vorliegende Entwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, dass eine bisher unbeplante Fläche zu einem Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ umgewandelt wird. Damit soll die Bebauung einer Hangschulter im Maintal, welche eine hohe Einsehbarkeit aus dem Talraum und der gegenüberliegenden Hänge aufweist, durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage bebaubar gemacht werden. Sowohl nördlich als auch südlich der Fläche grenzen landschaftliche Vorbehaltsgebiete als auch Bereiche mit wesentlich zu schützenden Landschaftsbestandteilen gemäß Regionalplan Würzburg 2 an. Zudem liegt die Fläche in dem FFH-Gebiet „Trockentalhänge im südlichen Maindreieck“.

Zur vorliegenden 23. Flächennutzungsplanänderung hat die Untere Naturschutzbehörde bereits im Januar 2020 Stellung genommen.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Flächennutzungsplans, welche die Ausweisung der Flurnummer 2301 der Gemarkung Goßmannsdorf als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ vorsieht, abzulehnen ist. Der Grund war insbesondere, dass durch die PV-Module ein prioritärer Lebensraumtyp des FFH-Gebiets geschädigt worden wäre und somit keine Vereinbarkeit mit den Zielen des FFH-Gebiets vorgelegen hätte.

Inzwischen wurde die Planung aktualisiert, sodass eine direkte Flächeninanspruchnahme des Lebensraumtyps nicht mehr gegeben ist. Zwar konnte durch das Abrücken der Module die direkte Flächeninanspruchnahme eines Schutzziels des FFH-Gebiets vermieden werden, durch den vorliegenden Entwurf sind aber weiterhin dem Schutzziel des FFH-Gebiets entgegenstehende Maßnahmen geplant, sodass die Natura 2000-Verträglichkeit noch immer nicht erkannt werden kann. Die genaue Begründung hierfür findet sich in der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans.

Weder werden in der aktuellen Planung Maßnahmen konzipiert, die die Fernwirkung der Anlage verringern bzw. gänzlich vermeiden noch ist die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung korrekt abgearbeitet noch können artenschutzrechtliche Konflikte nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Gegen Grundsätze der Regionalplanung wird

verstoßen, indem die Hangschultern bebaut werden sollen und somit das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher weiterhin abzulehnen.

Kreisentwicklung

Anlass für die geplante Änderung des FNP der Stadt Ochsenfurt ist ein Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 1,53 ha in der Gemarkung Goßmannsdorf.

Das hierfür vorgesehene „Sondergebiet für Photovoltaikanlagen“ befindet sich westlich des Stadtteils Goßmannsdorf auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die für die Realisierung der Maßnahme überplante Fläche geht der landwirtschaftlichen Nutzung verloren, kann aber im Falle eines Rückbaus der Photovoltaikanlagen wieder genutzt werden.

Die Stadt Ochsenfurt trägt durch die Maßnahme zur Versorgung der Region mit erneuerbaren Energien und damit auch zum Umwelt- und Klimaschutz bei. Aus Sicht der Kreisentwicklung ist dies zu begrüßen.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** und das **Gesundheitsamt** beim Landratsamt Würzburg wurden zu dem Planentwurf vom 13.10.2020 erneut beteiligt. Eine Äußerung erfolgte nicht. Aus diesem Grund wird zu den von diesen Fachstellen zu vertretenden öffentlichen Belangen auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.

Dieses Schreiben wird dem Bauamt der Stadt Ochsenfurt und dem beauftragten Planungsbüro vorab per E-Mail übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Friedl